Anlage 1 - neu

Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Verband Region Stuttgart
Kronenstr. 25
70174 Stuttgart

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben	Sachbearbeitung	Telefon 0711 3902-2730 Telefax 0711 39025-2730 Maihoefer.Edgar@LRA-ES.de	Datum
463-787.00/000167	Herr Maihöfer/Sch		

Fortschreibung des Regionalverkehrsplans für die Region Stuttgart
- Beteiligung zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2017 wurde das Landratsamt Esslingen als Träger öffentlicher Belange sowie als Betroffener in eigenen Rechten zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalverkehrsplans gehört. Nachfolgend nimmt der Landkreis Esslingen als Betroffener in eigenen Rechten Stellung.

1. Amt 46/Kommunalamt, ÖPNV
Ansprechpartner: Herr Wolfart, Tel.: 0711 3902-2731

Aus Sicht des ÖPNV gibt das Amt 46 folgende Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalverkehrsplans für die Region Stuttgart ab:

Nachstehende Schienenverkehrsmaßnahmen höchster Dringlichkeit werden befürwortet:

- Maßnahme-Nr. 109: Neubaustrecke Stuttgart – Ulm, Große Wendlinger Kurve
- Maßnahme-Nr. 112: S-Bahn S 1-6, Leistungssteigerung auf der Stammstrecke durch Optimierung des Signalsystems (ETCS) alternativ durch Bau eines 3. Gleises

- Maßnahme-Nr. 25: S-Bahn S2, Verlängerung nach Neuhausen a. d. F.
- Maßnahme-Nr. 46: S-Bahn, Verbindungsspange im Bereich des Flughafens zwischen der Filderbahn/Station Terminal und Neubaustrecke nach Wendlingen
- Maßnahme-Nr. 17: Stadtbahn U5, Verlängerung bis Leinfelden Markomannenstraße
- Maßnahme-Nr. 12: Stadtbahn U6, Verlängerung bis Messe / Flughafen

Folgende Schienenverkehrsmaßnahmen hoher Dringlichkeit werden ebenfalls befürwortet:

- Maßnahme-Nr. 115: S-Bahn S1, Bau eines bahnsteignahen Umsetzgleises im Bahnhof Plochingen
- Maßnahme-Nr. 77: S-Bahn, Tangentiale Böblingen – Nürtingen
- Maßnahme-Nr. 30: Stadtbahn U5, Verlängerung Leinfelden Markomannenstraße – Echterdingen Hinterhof
- Maßnahme-Nr. 55: Stadtbahn U7, Verlängerung Nellingen – Esslingen

Weiter werden nachstehende Schienenverkehrsmaßnahmen zur Trassenfreihaltung auch befürwortet:

- Maßnahme-Nr. 47: S-Bahn S1, S-Bahnsüdumfahrung Wendlingen.
- Maßnahme-Nr. 63: S-Bahn, Tangentiale Ludwigsburg – Kirchheim unter Teck
- Maßnahme-Nr. 53: Tälesbahn, Verlängerung nach Wendlingen am Neckar
- Maßnahme-Nr. 51: Voralbbahn, Göppingen – Bad Boll – Kirchheim unter Teck

Die folgenden Schienenverkehrsmaßnahmen, die nicht weiterverfolgt werden sollen, stehen in engem Zusammenhang mit der o.g. Maßnahme –Nr. 77, die in die hohe Dringlichkeit eingestuft wurde. Sie stellen Varianten dieser Maßnahme im gleichen Korridor dar. Derzeit läuft eine Grobuntersuchung in der Raumschaft Wendlingen, die mögliche Trassen zwischen den Fildern und dem Neckartal im Raum Wendlingen untersuchen und bewerten wird. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird es dem Verband Region Stuttgart zur Verfügung gestellt, der seinerseits aufgrund von Haushaltsanträgen seiner Fraktionen zum Haushalt 2017 eine Untersuchung zur besseren Anbindung des Filderbereichs an den SPNV in Auftrag geben wird. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse all dieser Untersuchungen ist für diese Maßnahmen ~~zumindest eine **Trassenfreihaltung, wenn nicht**~~ die Einstufung in der gleiche Dringlichkeit wie die Maßnahme-Nr. 77, nämlich die hohe Dringlichkeit, notwendig. Dies gilt insbesondere deshalb, weil in den Maßnahmesteckbriefen im Anhang 1 auf diese neuerliche Prüfung hingewiesen wird.

- Maßnahme-Nr. 83: S-Bahn S1, S-Bahnhaltestelle Wendlingen Ost (Speckweg)
- Maßnahme-Nr. 40: S-Bahn S2, Verlängerung Neuhausen a. d. F. – Wolfschlugen – Nürtingen
- Maßnahme-Nr. 62: S-Bahn S2, Verlängerung Neuhausen a. d. F. – Denkendorf – Köngen – Plochingen
- Maßnahme-Nr. 79: S-Bahn S2, Verlängerung Neuhausen a. d. F. – Wendlingen am Neckar – Kirchheim unter Teck
- Maßnahme-Nr. 60: S-Bahn, Tangentiale Sindelfingen – Kirchheim unter Teck

2. Straßenbauliche Belange

Ansprechpartner: Herr König, Tel.: 0711 3902-1160

~~Das gemeinsame Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen wurde um eine Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalverkehrsplans gebeten.~~

~~Eine detaillierte Überprüfung des Textteiles wurde wegen des enormen Umfangs nicht vorgenommen.~~

Das gesamte Verkehrsgeschehen der Region Stuttgart bezieht sich im vorliegenden Entwurf auf das Analysejahr 2010; daraus wurde das Bezugsszenario 2025 entwickelt.
Das Analysejahr liegt mittlerweile 7 Jahre in der Vergangenheit und ist damit aus unserer Sicht nicht mehr repräsentativ. Bundesweit liegen bereits Verkehrsdaten für das Jahr 2015 vor. Es wird daher empfohlen die Analyse auf das Jahr 2015 und somit auch die Prognose bzw. das Bezugsszenario auf das Jahr 2030 fortzuschreiben.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der aufgeführten Straßenbaumaßnahmen, **dies gilt insbesondere für den Filderaufstieg, Maßnahme Nr. 319 und 345. Soweit naturschutzrechtliche Bedenken bestehen, wird erwartet, dass entsprechende Lösungsvorschläge erarbeitet werden**.

Das Ansinnen der Stadt Plochingen und der Gemeinde Reichenbach a.d.F., die Maßnahme Nr. 361 (Stumpenhofauffahrt) aus dem Regionalverkehrsplan zu streichen, wird unterstützt.

Der Landkreis Esslingen hat es sich zum Ziel gesetzt, ein flächendeckendes und attraktives Radverkehrsnetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr zu schaffen. Eine der Maßnahmen die dazu beitragen soll, ist die Ausweisung bzw. die Anlage einer Radschnellverbindung **im Neckartal** nach Stuttgart.

Die mögliche Führung ist im Zielnetz des Landkreises enthalten und verläuft nach derzeitigem Sachstand auf der nordöstlichen Seite der B 10 bzw. des Neckars.

Der Landkreis beabsichtigt, auf der Grundlage der vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Standards zeitnah ein fachkundiges Büro mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie für eine solche Radschnellverbindung zu betrauen.

Nachdem die Auswahl einer verbindlichen Trassenführung sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wäre es von Vorteil, wenn bei der Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebietsflächen bzw. der Bauleitplanung, die für die Anlage bzw. den Bau der Radschnellverbindung erforderlichen Flächen, zumindest bis zur abschließenden Klärung der Streckenführung, in die planerischen Überlegungen mit einbezogen würden.

Es wird empfohlen, dies im Regionalverkehrsplan entsprechend mit einem Maßnahmenblatt zu hinterlegen.

Wir regen an, eine weitere Radschnellwegeverbindung zwischen den Fildern und Stuttgart zu untersuchen.

3. Organisatorische, preis- und ordnungspolitische Maßnahmen und Konzepte
Ansprechpartner: Herr Neckernuß, Tel.: 0711 3902-2040

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der aufgeführten Maßnahmen (Anhang A5) und deren Beurteilung. Dort wo eine Umsetzung bzw. Weiterverfolgung vorgesehen ist, ist eine Abstimmung mit den anderen Beteiligten und Akteuren herbeizuführen und darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten beachtet werden.

Es wird angeregt, die in Maßnahme Nr. 10 in der Beurteilung angesprochenen Vereinfachungen des Tarifsystems vertieft in den zuständigen Gremien (insbesondere VVS) zu untersuchen, vor allem die Themen Tarifvereinfachung (z. B. Kurzstreckentarif) und Änderung der Zoneneinteilung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den in der heutigen Struktur benachteiligten Landkreis Esslingen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Eininger
Landrat

Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Verband Region Stuttgart
Kronenstr. 25
70174 Stuttgart

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben	Sachbearbeitung	Telefon 0711 3902-2730 Telefax 0711 39025-2730 Maihoefer.Edgar@LRA-ES.de	Datum
463-787.00/000167	Herr Maihöfer/Re		17.03.2017

Fortschreibung des Regionalverkehrsplans für die Region Stuttgart
- Beteiligung zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2017 wurde das Landratsamt Esslingen als Träger öffentlicher Belange sowie als Betroffener in eigenen Rechten zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalverkehrsplans gehört.

Als untere Verwaltungsbehörde nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

1. Amt 23, Straßenverkehrsbehörde
Ansprechpartner: Herr Schwarz, Tel.: 0711/3902-2710

Die Straßenverkehrsbehörde befürwortet grundsätzlich die geplanten Maßnahmen im Landkreis Esslingen.

Bei der Maßnahme-Nr. 358 – L 1192 (Rückbau auf 6,5 m in Reichenbach a. d. Fils) wird darauf hingewiesen, dass die L 1192 als Großraum- und Schwerlaststrecke von Göppingen zum Hafen Plochingen ausgewiesen ist. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.
Der LK Esslingen prüft die Anlage einer Radschnellverbindung im Neckartal nach Stuttgart. Diese Maßnahme wird ausdrücklich unterstützt.

2. Amt 41, Bauen und Naturschutz

I. Allgemeine Beurteilung

Der vorliegende Entwurf enthält Ziele, Konzepte und Empfehlungen für eine nachhaltige, möglichst sozial- und umweltverträgliche Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur in der Region Stuttgart.

Positiv ist die Berücksichtigung ökologischer Belange in den zum Hauptziel formulierten Teilzielen des Entwurfs (z.B. Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, Erhöhung der Umweltqualität und Erhaltung ethischer und ästhetischer Wertmaßstäbe) zu werten.

Der Regionalverkehrsplan versteht sich als ein Rahmenkonzept zur verkehrlichen Entwicklung der Region unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung bis zum Jahr 2025. Erfreulicherweise werden in dem Planentwurf nicht nur die Entwicklungen des motorisierten Individualverkehrs und des Schienenverkehrs sondern auch Möglichkeiten für eine Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs (Fußgänger und Radfahrer) untersucht. Positiv zu werten sind die Ansätze, den motorisierten Individualverkehr, der auch weiterhin den größten Anteil am Verkehrsaufkommen darstellt, zugunsten umweltverträglicherer Verkehrsmittel zu reduzieren.

Räumlich und inhaltlich differenzierte Untersuchungen zu Einzelmaßnahmen kann und will der Planentwurf nicht leisten. Dies bleibt den nachfolgenden Planverfahren vorbehalten, für die u.a. der Regionalverkehrsplan zusammen mit dem Regional- und Landschaftsrahmenplan die Grundlage bildet.
Aufgrund der Planungstiefe kann seitens der Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragten nur eine allgemeine Beurteilung der untersuchten Szenarien abgegeben werden.

II. Bewertung einzelner Maßnahmen im Bereich des Landkreises Esslingen

a) Unter den aus regionaler Sicht als dringlich und notwendig eingestuften Aus- und Neubaumaßnahmen sind naturschutzrechtlich folgende Maßnahmen als grundsätzlich bedenklich und in der dargestellten Ausführung als unvertretbar zu beurteilen.

Maßnahme Nr. 319 – B 14: Verbindung B 10 – A 8 (Filderaufstieg mit kurzen Tunneln bei Heumaden, Riedenberg und Kemnat)

Ein massiver und schwerwiegender Eingriff in den Naturhaushalt, in mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSGe) sowie in alle Schutzgüter ist zu befürchten. Bereits im Vorfeld wurden grundsätzliche und schwerwiegende Bedenken geäußert. Diese werden aufrechterhalten.

Maßnahme Nr. 340 – B 297: Umfahrung Nürtingen-Reudern

Gegen die Maßnahme bestehen naturschutzfachliche Bedenken, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen fast aller Schutzgüter in großem Umfang kommen

würde. Es würden LSG, Gewässer, Biotope und magere Flachlandmähwiesen gequert und Natura 2000-Gebiete tangiert. Ein Flächenverbrauch von 14 ha erscheint in Anbetracht der Betroffenheit der Schutzgüter als unverhältnismäßig und wird abgelehnt. Eine Untertunnelung Reuderns wäre die sinnvollere Lösung.

Maßnahme Nr. 346 – L 1209: Verbindung A 8 – B 27 östlich des Flughafens (Umfahrung Sielmingen)

Die Planung führt mitten durch das LSG „Filder“ und zerstört die letzten Reste bedeutender Habitate und Lebensräume für Flora und Fauna. Es bestehen schwerwiegende und grundsätzliche naturschutzfachliche Bedenken. Das gesamte Schutzkonzept von Trittsteinbiotopen auf den Fildern würde unter Umständen dadurch in Frage gestellt. Bereits im Vorfeld wurden grundsätzliche und schwerwiegende Bedenken geäußert. Diese werden aufrechterhalten.

b) Straßenverkehrsmaßnahmen zur Trassenfreihaltung

Neben den dringlichen verkehrlichen Maßnahmen sind im vorliegenden Entwurf auch Straßenverkehrsmaßnahmen enthalten, die lediglich der Trassenfreihaltung dienen. Diese Vorhaben bedürfen zur Aufnahme in den dringlichen Bedarf noch weiterer Untersuchungen zur verkehrlichen Notwendigkeit und zur Umweltverträglichkeit. Es wird davon ausgegangen, dass die naturschutzrechtlichen Vorgaben und Ziele bei der Prüfung der einzelnen Vorhaben sachgerecht berücksichtigt werden. Die untere Naturschutzbehörde wird zu den aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehender Stellung beziehen.

3. Amt 42, Umweltschutz und Amt 44, Wasserwirtschaft / Bodenschutz
Ansprechpartner: Frau Siegel, Tel.: 0711 3902-2420 / Frau Heißerer, Tel.: 0711/3902-2497

Wasserrechtliche Einzelmaßnahmen, z.B. bei Planungen in Wasserschutzgebieten bzw. in Gewässerrandstreifen, bei Gewässerkreuzungen oder Eingriffen in das Grundwasser sind rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Dabei ist zu gegebener Zeit vor allem von Bedeutung, ob und welche wasserrechtlichen Zulassungen erforderlich sind.

Aufgrund der Vielzahl an Einzelmaßnahmen und des geringen Konkretisierungsgrades ist es zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, alle dargestellten Maßnahmen hinsichtlich einer Vertretbarkeit unter Aspekten der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes abschließend zu prüfen.

Es wird als selbstverständlich angesehen, dass die allgemein zu beachtenden rechtlichen Vorgaben und Ziele der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes bei der Prüfung der einzelnen Vorhaben sachgerecht berücksichtigt werden. Das Amt muss im Vorfeld der Ausführungsplanung ggf. nochmals beteiligt werden.

Allgemein ist folgendes zu beachten:

In Wasserschutzgebieten ist in den Zonen I jegliche Nutzung, die nicht dem Zweck der Wasserversorgung dient, unzulässig. Abweichende Nutzungen bedür-

fen auch in Zonen II und III in der Regel einer Befreiung von den Verboten der entsprechenden Schutzgebietsverordnung.

Die Vorgaben des Bodenschutzrechts erfordern einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit dem Schutzgut Boden; die Flächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu verringern. Dies erfordert jeweils eine fundierte Abwägung, ob eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen erforderlich ist.

Darüber hinaus sind im Zuge der Umsetzung der vorgesehenen Planungen weitere wasserrechtliche Vorgaben zu beachten, so z.B. bei Planungen in Überschwemmungsgebieten, bei Gewässerkreuzungen oder bei Planungen in Gewässerrandstreifen.

4. Amt 47, Forstamt
Ansprechpartner: Herr Hegelau, Tel. 0711/3902-1451

Bei ca. neun Maßnahmen ist voraussichtlich Wald betroffen. Dabei soll bei zwei Maßnahmen die Trasse geschlossene Waldbereiche durchschneiden (Umfahrung Nürtingen-Reudern und Umfahrung Hochdorf). Die konkrete quantitative und qualitative Waldbetroffenheit kann erst im jeweiligen Planungsverfahren festgestellt und bewertet werden. Grundsätzliche Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalverkehrsplans bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marion Leuze-Mohr
Erste Landesbeamtin